

# Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen

2017	Verkündet am 24. Mai 2017	Nr. 57
------	---------------------------	--------

## Anpassung der Entschädigung für die Mitglieder der Bremischen Bürgerschaft

Vom 24. April 2017

Auf Grund von § 6 des Bremischen Abgeordnetengesetzes vom 16. Oktober 1978 (Brem.GBl. S. 209), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2013 (Brem.GBl. S. 288) in der seit dem 1. Februar 2012 geltenden Fassung, wird Folgendes bekannt gemacht:

1. Nach § 6 Satz 3 des Abgeordnetengesetzes hat das Statistische Landesamt die für die Anpassung der Abgeordnetenentschädigungen gewogene Maßzahl der Einkommens- und Kostenentwicklung mitzuteilen. Die Entschädigung der Abgeordneten verändert sich entsprechend dieser ermittelten Maßzahl.
2. In der Mitteilung des Statistischen Landesamtes werden, wobei die Veränderungen zwischen Juli 2015 und Juli 2016 heranzuziehen sind, die gewogene Maßzahl der durchschnittlichen Bruttomonatsverdienste der vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Wirtschaft im Land Bremen mit einem Anteil von einem Drittel und die Entwicklung des Verbraucherpreisindexes für das Land Bremen mit einem Anteil von zwei Dritteln, beziffert. Die ermittelte Maßzahl beträgt 1,4 %.

Demnach betragen ab 1. Juli 2017

- |  |               |
|--|---------------|
| - die Abgeordnetenentschädigung<br>gemäß § 5 Absatz 1 BremAbgG   | 4 987,52 Euro |
| - der Beitrag zur Pflegeversicherung<br>gemäß § 5 Absatz 3 BremAbgG  | 7,42 Euro     |
| - die Altersversorgungsentschädigung<br>gemäß § 12 Absatz 2 BremAbgG   | 795,89 Euro   |
| - die Messzahl der Altersentschädigung nach altem Recht<br>gemäß § 55a Absatz 6 BremAbgG   | 2 705,99 Euro |
| - die Aufwandsentschädigung<br>gemäß § 5 Ortsgesetz über die nicht der Bürgerschaft<br>(Landtag) angehörenden Mitglieder der Stadtbürgerschaft | 748,13 Euro   |

Bremen, den 24. April 2017

Der Präsident der Bremischen Bürgerschaft